



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0878/2020		Datum: 09.12.2020	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01527-20 (Bl)	
Betreff:			
Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 95 "Gewerbegebiet August-Thyssen-Straße" (§ 31 (2) BauGB)			
Gremienweg:			
26.01.2021	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben der nachstehenden Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 95 „Gewerbegebiet August-Thyssen-Straße“ zu.

Errichtung eines SB-Pavillons (Geldautomat) von ca. 2,97 m Höhe und 5,54 m² Grundfläche in der festgesetzten Vorgartenfläche, jedoch außerhalb des festgesetzten Sichtdreiecks.

(§ 31 (2) BauGB)

Antragseingang	30.07.2020						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Errichtung eines SB-Pavillon						
Grundstück/Straße	August-Thyssen-Straße 2						
Gemarkung	Kesselheim						
Flur	15						
Flurstück	592						

Begründung:

Die Antragstellerin beabsichtigt die Aufstellung eines frei stehenden und frei zugänglichen SB-Pavillons mit Geldautomat auf dem Grundstück August-Thyssen-Straße 2.

Der Geldautomat ist von außen zu bedienen, Zutritt in den Pavillon ist nicht für Kunden, sondern nur zur Wartung vorgesehen.

Der Pavillon ist mit einer Grundfläche von ca. 5,54 m² und einer Höhe von ca. 2,97 m geplant, der Zugang vom Gehweg aus nimmt eine Fläche von ca. 4,3 m² in Anspruch.

Der Standort liegt innerhalb der festgesetzten Vorgartenfläche.

Da die erforderliche Höhe des SB-Pavillons an dem ursprünglich vorgesehenen Standort innerhalb des Sichtdreiecks der Einmündung der Ernst-Abbe-Straße nicht zulässig war, wurde der Standort zur Nordwestecke des Grundstücks hin verlegt.

Stellplatzmöglichkeiten für Nutzer des SB-Pavillons sind auf dem Grundstück vorhanden.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung werden gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

Der Ortsbeirat von Kesselheim ist über die Vorlage in Kenntnis gesetzt, über das Ergebnis dieser Beteiligung werden wir berichten.

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Nachweis Sichtdreiecke
- Grundriss
- Ansichten

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Versiegelung einer Fläche von ca. 5,54 m² zuzüglich befestigter Zugang von der Straße von ca. 4,3 m² über den Vorgartenstreifen.